

Satzung
der Gemeinde Tiefenbach
über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Aussenbereich
„Lückenfüllungssatzung Lapperding West“

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Aufstellungsbeschluss: | Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 31. Oktober 2013 beschlossen, eine Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben in Lapperding zu erlassen. |
| 2. Fachstellenanhörung: | Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 13. Dezember 2013 bis 15. Januar 2014 gesetzt. |
| 3. Öffentlichkeitsbeteiligung | Der betroffenen Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 13. Dezember 2013 bis 15. Januar 2014 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. |
| 4. Satzungsbeschluss | Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 16. Januar 2014 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst. |
| 5. Inkrafttreten: | Der Satzungsbeschluss wurde am 24. Januar 2014 ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den gemeindlichen Anschlagtafeln sowie durch Abdruck im Gemeindenachrichtenblatt, Ausgabe 3/2014.
Mit der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten. |

Tiefenbach, den 24. Januar 2014
Gemeinde Tiefenbach

(Silbereisen)
1. Bürgermeister



6.

Satzung

Die Gemeinde Tiefenbach erlässt gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches – BauGB -, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO – folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Kirchberg In „Lapperding West“ werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan M. 1 : 1000 vom 16. Januar 2014 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB bleibt die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatschG unberührt, d.h. für jedes Einzelbauvorhaben ist die Eingriffsbeurteilung nach §§ 15 – 18 BNatschG im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und ggf. Ersatzmaßnahmen festzusetzen.

§ 4

Diese Satzung tritt nach § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung und Erläuterung zur Außenbereichssatzung „Lapperding-West“

■■■■■■■■■■ beabsichtigt den Bau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 302, Gemarkung Kirchberg, in Lapperding.
Ursprünglich war das neue Wohnhaus als Ersatzbau für das alte Wohnhaus Lapperding 16 geplant und auch eine Genehmigung in Aussicht gestellt. Da das alte Haus jedoch noch bewohnt ist, hat ■■■■■■■■■■ mit Schreiben vom 18.9.2013 den Erlass einer Lückenfüllungssatzung beantragt.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat in der Sitzung am 31.10.2013 (nach Vorberatung im Bau- und Umweltausschuss am 17.10.2013) den Antrag befürwortet und beschlossen, das Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung einzuleiten.

Die straßenmäßige Erschließung ist gesichert durch die Gemeindeverbindungsstraße, die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Kleinkläranlagen, die Wasserversorgung durch Einzelbrunnen.

Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.
Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet.
Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Tiefenbach, den 4. Dezember 2013
Gemeinde Tiefenbach


(Silbereisen)
1.Bürgermeister